

(A) Abg. **Wilde**: Meine Herren! Ich kann in das Lob, das der Herr Abg. Schönfeld der Regierung über diese Vorlage gezollt hat, durchaus nicht einstimmen. Der Herr Abg. Schönfeld sagte, daß vor allem die Begründung ausgezeichnet sei. Wenn es geschäftsordnungsgemäß zulässig wäre, dann würde ich empfehlen, diese ganze Vorlage an die Regierung zurückzuverweisen, versehen mit der Zensur 4 b. Die ganze Vorlage atmet den Geist der Reaktion. Es ist deshalb durchaus nicht verwunderlich, wenn die einzelnen Gemeinden sich desselben Geistes bemächtigen und ihre Wahlrechte verschlechtern. Wir haben ja in den letzten Jahren eine ganze Anzahl solcher Erfahrungen gemacht, vor allem in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Olmsitz, Aue und Glauchau; neuerdings ist auch Hohenstein damit befaßt, das Wahlrecht zu verschlechtern. Genau dieselbe Begründung, die die Regierung dieser Vorlage gibt, haben auch die einzelnen Stadtverwaltungen ihren neuen Wahlrechten gegeben. Besonders leuchtet überall die Angst vor der roten Überflutung der Gemeindekollegien heraus. In der Begründung der Wahlrechtsvorlage in Glauchau sagt der Bürgermeister auch: Es ist vorauszusehen, daß in nächster Zeit das ganze Kollegium aus Sozialdemokraten zusammengesetzt sein wird, und da das Stadtverordnetenkollegium die Ratsmitglieder zu wählen hat, so ist die nächste Folge, daß auch das Ratkollegium in kurzer Zeit ein vollständig rotes Aussehen haben wird, und die weitere Folge wird sein — solange der Bürgermeister auf seinem Posten ist, ist das nicht möglich —, daß wir dann auch einen sozialdemokratischen Bürgermeister bekommen. Die pure Angst vor der Überflutung durch die Sozialdemokratie hat die Regierung veranlaßt, uns eine solche Vorlage zu unterbreiten. Man sollte meinen, daß die Regierung in den letzten 40 Jahren doch auch gelernt hätte und daß sie, wenn sie Änderungen bringt, mindestens Verbesserungen brächte. Die Regierung sagt zwar, daß Verbesserungen insofern vorgesehen sind, als z. B. bei größeren Landgemeinden die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter eine Erhöhung erfahren könnte. Das betonte der Vorredner, der Herr Abg. Wittig, ganz besonders, und er findet deshalb unseren Wunsch unbegreiflich, daß es uns nicht genügt, wenn die Unansässigen bis zu einem Drittel, unter Umständen die Hälfte der Gemeindevertreter erhalten können. Er vergißt aber, daß dies den bitteren Beigeschmack hat, daß dann das Bürgerrecht eingeführt und Klassen-einteilung vorgesehen ist. Die Regierung spricht so gern von Leistung und Gegenleistung; in der Landgemeindefeinerordnung, in der Städteordnung usw. finden

wir immer wieder die Stelle, daß die Leistungen von allen Gemeindemitgliedern bez. von allen Staatsbürgern verhältnismäßig aufzubringen sind. Wenn man auch hier diesen Grundsatz anwenden würde, so könnte man nicht dazu kommen, den Unansässigen höchstens die Hälfte der Zahl der Gemeindevertreter zuzubilligen. Wenn solche Voraussetzungen dasind, danken wir für eine solche Begünstigung, wie sie nach der Meinung der Regierung diese Vorlage enthält.

Sie gestatten mir, ein Beispiel anzuführen, in welchem Geiste die Wahlrechte in den Gemeinden in den letzten Jahren gemacht worden sind. Glauchau hatte bis vor kurzem das gleiche Wahlrecht. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen wuchs von Jahr zu Jahr. Genau wie die sächsische Regierung in ihrer Denkschrift bei Änderung des Landtagswahlrechtes das als ersten Grund der Änderung des Wahlrechtes angibt, genau so gut hat der Bürgermeister dasselbe bei der Begründung dieser Wahlrechtsvorlage angeführt. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen wuchs von Jahr zu Jahr, und es mußte unbedingt verhütet werden, daß die sozialdemokratischen Vertreter in größerer Anzahl in der Gemeinde vertreten sind. Nicht im geringsten ist in der Begründung gesagt worden, daß die sozialdemokratischen Gemeindevertreter irgend zum Nachteil der Stadt gearbeitet hätten, daß sie auch nur eine einzige kleine Tselei begangen hätten. Im Gegenteil sagt der Bürgermeister bei der Begründung der Vorlage, daß er die Gemeindefarbeit der sozialdemokratischen Vertreter hochschätzt. Ja, wo liegt da ein Grund zur Änderung des Gemeindefwahlrechtes? Der erste Entwurf, der vorgelegt wurde, sah vor, daß 12 Wähler in einer Klasse 2 Stadtverordnete zu wählen hatten und 2702 Wähler ebenfalls 2 Stadtverordnete, so daß nach allen drei Ergänzungswahlen jede der vier Klassen bei 24 Stadtverordneten je 6 Stadtverordnete hätten. 12 Gemeindefmitglieder sollten also dasselbe Recht genießen wie 2702 Gemeindefmitglieder. Man hat dann eine kleine Verbesserung angebracht und statt eines Vierklassenwahlrechtes ein Dreiklassenwahlrecht eingeführt. Aber immerhin hat die dritte Klasse, die 96 Wähler hat, das Recht, 9 Stadtverordnete zu wählen, während die untere Klasse von 2400 Wählern nur 6 Stadtverordnete zu wählen hat.

Das Privileg der Großgrundbesitzer ist ja angeblich nach der Meinung der Regierung zum großen Teile beseitigt. Die Regierung sagt, daß außer den Wünschen, die unsere Partei immer ausgesprochen hat, eigentlich nur zwei Wünsche ausgesprochen worden